



Brüssel, den 17. Februar 2017
(OR. fr)

6290/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0142 (COD)

CODEC 209
VISA 51
COMIX 118

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + D)

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Mai 2016 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV stützt, übermittelt²³.
2. Das Europäische Parlament hat am 15. Dezember 2016 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Infolge der Korrektur, die das Europäische Parlament auf seiner Tagung vom 13. bis 16. Februar 2017 in Form einer Berichtigung vorgenommen hat, entspricht das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 8727.16.

² Gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

³ Gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

⁴ Dok. 15563/16.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, er möge
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 58/16) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigen;
 - beschließen, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
